

# Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen

## Informationen zum Dokument:

<b>Kurzbeschreibung</b>	Satzung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung gem. §12 Abs.1 LHG V2a		
<b>Dokumenten ID</b>	93277		
<b>Verantwortliche Einrichtung</b>	REK		
<b>Verantwortlicher</b>	Baer, Klaus		
<b>Bearbeiter/Ersteller</b>	Venus, Katharina		
<b>gültig ab</b>	11.02.2022	<b>gültig bis</b>	
<b>beschlossen von</b>	SEN	<b>beschlossen am</b>	11.02.2022
<b>Änderungsdatum</b>	11.02.2022		
<b>Erstellungsdatum</b>	21.01.2022		
<b>Dokumenten-Version</b>	1.0		
<b>Vertraulichkeitsstufe</b>	intern		
<b>Sprache</b>	de		
<b>Schlagworte</b>	Datenschutz; Satzung		
<b>Freie Schlagworte</b>	Dokumentablage; Datenverarbeitung		
<b>Zielgruppe</b>			

## Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
Erstellung	Prorektorat Digitalisierung	01/2021	1.0

## Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie .....	II
<b>I. Anwendungsbereich und Grundsätze .....</b>	<b>1</b>
§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Grundsätze.....	1
<b>II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten .....</b>	<b>2</b>
§3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung zum Studium.....	2
§4 Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu Eignungsfeststellungsverfahren.....	3
§5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation .....	4
§6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer .....	5
§7 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen .....	5
§8 Rückmeldung .....	5
§9 Prüfungsanmeldung.....	6
§10 Prüfungsanmeldung zur Externenprüfung.....	6
§11 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen Studienaufenthalt im Ausland .....	7
§12 Datenerhebung bei sonstigen Antragsverfahren .....	8
§13 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen .....	8
§14 Mitteilungspflichten.....	9
<b>III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....</b>	<b>9</b>
§15 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	9
§16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren .....	10
§17 Studierenden- und Prüfungsakte .....	10
§18 Studierendenausweis und Gästekarte .....	10
§19 Personenbezogene Merkmale .....	10
§20 Rechenzentrum-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse .....	11
§21 Verfasste Studierendenschaft.....	12
§22 Bescheinigungen.....	12
§23 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen .....	12
§24 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland .....	13
§25 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen .....	13

§26 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung .....	14
IV. Inkrafttreten.....	15
§27 Inkrafttreten .....	15

Aufgrund von §8 Abs.5 S.1 in Verbindung mit §12 Abs.3 S.1, §12 Abs.6 S.7 und §19 Abs.1 S.2 Nr.10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm in seiner Sitzung am 11.02.2022 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen beschlossen.

## **I. Anwendungsbereich und Grundsätze**

### **§1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. §64 Abs.2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. §5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

### **§2 Grundsätze**

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus §2 LHG und nach Maßgabe des §12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es besteht eine rechtliche Befreiung von dieser Pflicht. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DSGVO zu erleichtern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu

personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

(5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

## **II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten**

### **§3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung zum Studium**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname;
2. vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments;
3. Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen;
4. Geburtsdatum;
5. Geschlecht;
6. Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift;
7. Staatsangehörigkeit;
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung) – bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
9. Nachweis über zugrundeliegenden Studienabschluss bei Bewerbung auf einen Masterstudiengang;
10. bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Studienabschluss außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis der Anerkennung als Zugangsberechtigung;
11. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die Vertiefungsrichtungen, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester;
12. weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird;
13. Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang;
14. weitere Nachweise zu einschlägigen Vorkenntnissen, soweit eine Zulassung ins höhere Fachsemester begehrt wird;
15. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang;
16. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Zeiten einschlägiger Berufsausübung, eines abgeleisteten Wehr- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums, Betreuungszeiten oder besondere Kenntnisse,

Fähigkeiten, Wissenschaftspreise und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen;

17. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums;
18. das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse;
19. Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist, sowie Erklärung zu den Motivationshintergründen bei Bewerbung auf einen Masterstudiengang;
20. bei Studiengängen mit vorgeschalteter Eignungsfeststellung der Nachweis über die Feststellung der Eignung;
21. Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung;
22. Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten und von der THU zugelassenen Ausbildungsstelle für die Studiengänge nach dem Ulmer Modell sowie Firmenvertrag für Studiengänge mit vertiefter Praxis;
23. eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse;
24. im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
25. bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach §7 der Hochschulvergabeverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

#### **§4 Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Soweit Eignungsfeststellungsverfahren als Eignungsvoraussetzung für Studiengänge festgelegt sind, haben die Bewerberinnen und die Bewerber der Hochschule die unter §3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung anzugeben.

(2) Die für die Zulassung zur Eignungsfeststellungsverfahren konkret anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der entsprechenden Satzung den Eignungsfeststellungsverfahren. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## §5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach §3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

1. Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit;
2. Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland;
3. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund;
4. Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit;
5. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule;
6. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule;
7. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung;
8. Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen;
9. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;
10. Vorliegen eines Einberufungsbescheides zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland;
11. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
  - a. Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule;
  - b. Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt;
  - c. Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten;
  - d. Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums;
  - e. Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
12. Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung;

13. Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation;
14. Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für ausländische Studierende und fürs Zweitstudium, soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Berücksichtigung finden sollen und
15. digitales Lichtbild.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer**

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname;
2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments;
3. Geburtsdatum;
4. Anschrift;
5. Geschlecht;
6. gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
7. Staatsangehörigkeit.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

## **§7 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen**

Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname;
2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments;
3. Geburtsdatum;
4. Anschrift;
5. E-Mail-Adresse und Telefonnummer und
6. den Stand der Schulbildung.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

## **§8 Rückmeldung**

Bei der Rückmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht;
2. Heimat- und Semesteranschrift, Matrikelnummer sowie
3. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge und Gebühren.

## §9 Prüfungsanmeldung

(1) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:

1. Familienname;
2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments;
3. Matrikelnummer;
4. Geburtsdatum;
5. Fakultät und Studiengang;
6. Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers;
7. Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung;
8. Datum der Prüfung;
9. für die Prüfung verwendete Kennnummer;
10. bei Promotion: Art der Promotion, Thema der Promotion, Datum der Ausgabe des Themas, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer);
11. bei Auslandssemester: die Hochschule, Stadt und Land;
12. bei Anmeldung zu Thesis: Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis);
13. Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers) und Datum und Unterschrift.

(2) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login. Die entsprechende Verarbeitung der oben genannten Daten für die Anmeldung im Onlineverfahren und ein Abgleich mit den bisherigen Studienleistungen ist zulässig.

(3) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

## §10 Prüfungsanmeldung zur Externenprüfung

(1) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen sind dazu verpflichtet, für die Durchführung des Prüfungsverfahrens folgende Daten anzugeben:

1. Familienname;
2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments;
3. Geschlecht;
4. Geburtsdatum;

5. Anschrift;
6. gültige E-Mail-Adresse;
7. Bezeichnung und Art der Prüfung;
8. Angabe darüber, ob ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung gemäß §33 S.2 Nr.2 LHG absolviert wurde;
9. das Vorliegen von fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Externenprüfung;
10. das Vorliegen der für die Externenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse;
11. Angabe darüber, inwiefern die Hochschulzugangsvoraussetzungen gem. §58 LHG erfüllt sind,;
12. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung) – bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
13. bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis der Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung;
14. Angabe über einen etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs und
15. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche im Rahmen einer Externenprüfung.

(2) Die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Externenprüfung im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Externenprüfung werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Durchführung der Externenprüfung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§11 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen Studienaufenthalt im Ausland**

(1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland, folgende Daten anzugeben:

1. Familienname;
2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments;
3. Geschlecht;
4. Geburtsdatum;
5. Geburtsort;
6. Anschrift;
7. gültige E-Mail-Adresse;
8. Passnummer;
9. Gültigkeit;
10. Geburtsort;
11. Nationalität;
12. Matrikelnummer;
13. Studiengang;
14. Notendurchschnitt;
15. Zielhochschule;

16. Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts;
17. Notfallkontakt.

(2) Für die Bewerbung um einen Studienaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Resultat des Sprachtests;
2. Kopie des Personalausweises oder des Passes;
3. Notenspiegel;
4. Geplantes Studienvorhaben;
5. Lebenslauf;
6. Motivationsschreiben.

(3) Erhalten Studierende im Rahmen ihres Austauschs ein Stipendium, sind folgende weitere Angaben zu machen:

1. Kontodaten.

## **§12 Datenerhebung bei sonstigen Antragsverfahren**

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge an den Prüfungsausschuss, eines Antrags auf ein Studium in individueller Teilzeit, auf Nachteilsausgleich oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, eines Antrags auf Entlastung, eines Antrags auf Exmatrikulation oder eines Antrags auf Befreiung von Studiengebühren, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

(2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art21 Abs.1 DSGVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

## **§13 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme innehat, folgende Daten:

1. Familienname, Vorname und
2. Geburtsdatum oder
3. Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

## **§14 Mitteilungspflichten**

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit;
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt;
3. den Verlust des Studiausweises;
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt;
5. das Auftreten einer Krankheit gemäß §4 Abs.1 Nr.11b.

## **III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

### **§15 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die gemäß §§ 3-14 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs.1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von §11 und §12 der Satzung oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art.9 DSGVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs.1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

(4) §13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

## §16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

(1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.

(2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

## §17 Studierenden- und Prüfungsakte

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Externenprüfungs-, Bibliotheksnummer);
2. Prüfungsnummer.

## §18 Studierendenausweis und Gästekarte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums, Anträge und Bescheide sowie absolvierte Prüfungen dokumentiert werden. Sie dienen der Verwaltung von Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden. Auch Dokumentationen zu Täuschungsversuchen und vom Ordnungsausschuss beschlossene Ordnungsmaßnahmen gemäß §62a LHG werden in der Studierendenakte dokumentiert. Ebenso Dokumente zu Widerspruchs- und Klageverfahren.

## §19 Personenbezogene Merkmale

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis und für externe Nutzerinnen und Nutzer eine Gästekarte in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis/die Gästekarte kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Labore, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.

(2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:

1. Familienname, Vorname(n);
2. Matrikelnummer;
3. Identifikationsnummer der Karte;
4. Bibliotheksnummer;
5. Gültigkeitsdauer und
6. Lichtbild.

Die Gästekarte kann die Identifikationsnummer der Karte als optisch wahrnehmbares personenbezogenes Datum enthalten.

(3) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:

1. Identifikationsnummer der Karte;
2. Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
3. Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.

(4) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:

1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartennummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.

(5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:

1. Identifikationsnummer der Karte und
2. Information über die Berechtigung der Karte.

(6) Die durch den Chip des Studierendenausweises/der Gästekarte gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung unter Berücksichtigung der Einspruchsfristen gelöscht. Bei Karten mit Zahlungsfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.

(7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden spätestens nach 6 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline-Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.

(8) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

## §20 Rechenzentrum-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

(1) Für alle Studierenden werden ein Rechenzentrums-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.

(2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Insbesondere zur Information der Studierenden zu studienbezogenen Inhalten, zu Veranstaltungen und Angeboten der Hochschule und anderer Anbieter, soweit es sich um Angebote mit Studienbezug oder Berufsorientierung handelt, zum Qualitätsmanagement und der Evaluation sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.

(3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

(4) Der Rechenzentrum-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse und die diesen zugeordneten Daten werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor, zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Nutzungsordnung des Informations- und Medienzentrums.

## §21 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. §20 Abs.2 und Daten für die Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung.

## §22 Bescheinigungen

(1) Die Hochschule stellt für die Studierenden Studienbescheinigungen, Studienverlaufsbescheinigungen, Bescheinigungen nach §9 BaföG und Notenspiegel online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern darf die Hochschule einen Gasthörerschein ausstellen.

(2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhalten Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

## §23 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur

Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

(2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.

(3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

## **§24 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland**

(1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurschnitt.

(2) Im Rahmen der Abwicklung eines verpflichtenden Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierenden-austausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art.49 Abs.1 lit.c DSGVO.

(3) Erfolgt der verpflichtende Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger des Erasmus-Programmes.

## **§25 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen**

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3-14 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

(3) Prüfungsvorleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten und Teilnahmelisten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen prüfenden Person ein Semester aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Studienleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten und Teilnahmelisten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden durch die Hochschule 5 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie die Protokolle der dazugehörigen Kolloquien werden für einen Zeitraum von 5 Jahren durch die prüfende Person aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierenden- bzw. Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

(7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

## **§26 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung**

(1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.

(2) Daten von Studierenden sind nach der Exmatrikulation nach Ablauf der Einspruchsfrist unverzüglich zu löschen, falls kein Widerspruch eingelegt wurde. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Abs.2 ausgenommen:

1. Kontaktdaten;
2. Fakultät und Studiengang;
3. Art und Datum des Abschlusses und
4. äußere Verlaufsdaten i.S.v. §5 Abs.3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den

in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Abs.2 ausgenommen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse;
2. Studiengang, Matrikelnummer, Teilnehmernummer für Externenprüfungen;
3. Ergebnis und Datum der Bachelorvorprüfung und Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten bzw. Einzelnoten und Fehlversuche bei nicht abgeschlossenem Studium und
4. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse und Notenspiegel, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis oder ein gefälschter Notenspiegel im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. §64 Abs.2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. §64 Abs.2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(7) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

## **IV. Inkrafttreten**

### **§27 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 11.02.2022 in Kraft.

Ulm, den 11.02.2022

*gez. V. Reuter*

---

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

**Bekanntmachung:**

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 16.02.2022 bis 30.03.2022 durch Aushang.  
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 16.02.2022.

Ulm, den 11.02.2022

*gez. I. Teicher*

---

Iris Teicher (Kanzlerin)